



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.05.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 22

Seite 103

---

### Inhaltsverzeichnis:

Wahl zum Europäischen Parlament 2019; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Traunstein	<u>54/19</u>
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019	<u>55/19</u>
Satzungsänderung der Kreissparkasse Traunstein-Trostberg	<u>56/19</u>
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019	<u>57/19</u>

---

54/19

Az.: 2.20-0040

**Wahl zum Europäischen Parlament 2019;****Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Traunstein**

Am Dienstag, den 28.05.2019, um 17.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.04 zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Traunstein, 15.05.2019

Florian Amann  
Kreiswahlleiter

---

55/19

Az.: 2.22-941-180006

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019**

I.

**Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein)

**für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	auf	1.855.550,00 Euro und
in den Aufwendungen	auf	2.355.550,00 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen	auf	471.000,00 Euro und
in den Ausgaben	auf	471.000,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Palling, den 13.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez.

Jahner  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer ihrer Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83317 Teisendorf, Am Kiesfang 4 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 15.05.2019

gez.

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

56/19

**Satzungsänderung der Kreissparkasse Traunstein-Trostberg****Satzung**

der Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

vom 13. Mai 2019

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Traunstein-Trostberg durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 19. Dezember 2018 mit Zustimmung des Landkreises Traunstein wie folgt geändert und neu gefasst:

**§ 1****Name; Geschäftsbezirk**

(1) Die Sparkasse führt den Namen

“Kreissparkasse Traunstein-Trostberg“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Register-Nr. HRA 7011 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst das Gebiet des Landkreises Traunstein.

**§ 2****Sitz; kommunale Trägerkörperschaft**

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Traunstein.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Landkreis Traunstein.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

**§ 3****Rechtsform; Aufgaben**

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt ihre kommunale Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Kreissparkasse Traunstein-Trostberg erkennen lässt.

#### § 4

##### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
- dem Landrat des Landkreises Traunstein als Vorsitzendem,
  - sechs weiteren Mitgliedern (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 SpkG), von denen drei ihren Wohnsitz im Landkreis Traunstein im Gebiet nördlich des Bereichs der großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Chieming, Nußdorf, Waging am See und Petting haben müssen; von den sechs weiteren Mitgliedern werden vier vom Kreistag des Landkreises Traunstein aus seiner Mitte gewählt (Art. 8 Abs. 3 SpkG) und zwei durch die Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der jeweilige Stellvertreter des Landrats des Landkreises Traunstein. <sup>2</sup>Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Auf den Verwaltungsrat ist die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Beamten (Art. 12 Abs. 5 SpkG), ausgenommen die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands, übertragen.

#### § 5

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 30 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

#### § 6

##### Vertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptgeschäftsstelle in Traunstein, Sparkassenplatz 1 und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

**§ 10****Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

**§ 11****Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

**§ 12****Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Kassenraum der Hauptgeschäftsstelle in Traunstein, Sparkassenplatz 1, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 27, Seite 116) außer Kraft.

Traunstein, den 13. Mai 2019

Siegfried Walch

Landrat

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

---

57/19

Az.: 2.22-941-180006

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2019**

I.

**Haushaltssatzung**des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal  
(Landkreis: Traunstein)**für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**in den Einnahmen und Ausgaben mit **385.600,00 €****und im Vermögenshaushalt**in den Einnahmen und Ausgaben mit **56.000,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

## § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.



Fridolfing, den 06.05.2019

Schulverband Mittelschule Salzachtal

gez.

Johann Schild  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Gemeinde Fridolfing während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 16.05.2019

gez.

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat